

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

JUNI 2019 • AUSGABE 3/2019

DREHSCHIBE FÜR DIE ANWALTSCHAFT

4. Internationales Anwaltsforum der BRAK

Am Puls der Rechtsentwicklung – der BRAK-Ausschuss Kartellrecht ■

Roben bleiben Pflicht – Bericht aus der Satzungsversammlung ■

Social Media für Anwälte – der ultimative Guide ■



ottoschmidt

Foto: Michael Gottschalk

Rechnen Sie mit mehr Erfolg!



Ihr Profit
NEUE MANDANTEN +
bringen mehr Umsatz
840 €/JAHR +
Gratis-Nutzung
zahlreicher Fachmedien
360 €/JAHR +
Professioneller Gebührenrechner
ERFOLGSTREFFER +
bei der Onlinesuche über Google & Co.
ZUSATZLEISTUNGEN +
z. B. im Bereich Fortbildung

**SCHON FÜR 25 EURO
PRO MONAT**

Nutzen Sie unseren Suchservice mit suchmaschinen-optimiertem Anwaltsprofil, eigenen Rechtstipps und Rechtsprodukten sowie Bewertungstool zur Gewinnung neuer Mandanten und sichern Sie sich umfangreiche Zusatzleistungen:

- **Zivilrechtliche Online-Bibliothek** aus dem Hause Otto Schmidt
- Zugang zu **AnwaltsGebühren.Online** aus dem Deutschen Anwalt Verlag
- **On top:** Serviceleistungen und Fortbildungsangebote

neue-mandanten.com



**Anwalt-
Suchservice**

DREHSCHIBE FÜR DIE ANWALTSCHAFT

Internationale Vernetzung ist elementar

Rechtsanwalt André Haug, Mannheim
Präsident der RAK Karlsruhe und
Vizepräsident der BRAK



Am 4. und 5.4.2019 fand in Berlin das 4. Internationale Anwaltsforum der BRAK statt. Sie können in dieser Ausgabe des BRAK-Magazins an vielen Stellen davon lesen können – neben einem ausführlichen Bericht über die Veranstaltung auch eine kleine Reportage über die zahlreichen Hürden, die der Präsident der Rechtsanwaltskammer von Libyen für seine Teilnahme zu überwinden hatte, sowie einen Bericht über den Austausch mit der Rechtsanwaltskammer von Hongkong über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA).

Diese umfangreiche Berichterstattung spiegelt die Bedeutung wider, die das Internationale Anwaltsforum mittlerweile erlangt hat. Vertreter von Anwaltskammern aus 32 Staaten und von internationalen Anwaltsorganisationen wie der International Bar Association und der Pan African Lawyers Union, haben neben vielen Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Rechtsanwaltskammern an dem Forum teilgenommen. Eine Rekordbeteiligung, die sicher nicht nur dem Thema der Tagung – „Verschwiegenheit – Sache der Anwaltschaft“ – geschuldet war, sondern vor allem der Tatsache, dass das Internationale Anwaltsforum sich zu einer Drehscheibe für bilaterale und multilaterale Gespräche und Gedankenaustausche entwickelt hat. Die Vertreter der Anwaltsorganisationen aus Nordafrika konnten sich z.B. über die Arbeitsweise der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft und über das Schiedsgerichtsverfahren informieren. In vielen bilateralen Gesprächen im Vorfeld der Konferenz konnten aktuelle berufsrechtliche Fragen diskutiert und dabei die freundschaftlichen Beziehungen der BRAK zu unseren Gästen, aber auch zwischen den einzelnen Anwaltsorganisationen, aufgebaut oder intensiviert werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ein solch intensiver Austausch eine nicht zu unterschätzende hohe Bedeutung. Er leistet einen erheblichen Bei-

trag zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit gerade in solchen Staaten, die hier noch am Anfang ihrer Entwicklung stehen. Betrachtet man sich den aktuellen „Rule of Law Index“ zeigt sich, dass etwa zwei Drittel der Staaten in Sachen Rechtsstaatlichkeit Nachholbedarf haben. Deutschland als Kandidat für die „Top 10“ in dieser Betrachtung steht hier in einer Verantwortung zur Unterstützung – und dem wird die BRAK, dem wird die deutsche Anwaltschaft gerecht. Viel wird derzeit vom beklagenswerten Umgang mit Rechtsstaat und Zugang zum Recht in vielen Staaten gesprochen. Die BRAK belässt es nicht bei dem Lamento, sondern bringt sich aktiv ein. Und letztlich nutzt diese Unterstützung im Streben nach mehr Rechtsstaatlichkeit nicht nur den Kolleginnen und Kollegen vor Ort, sondern in hohem Maß auch uns selbst.

Der Aufbau und die Aufrechterhaltung guter, freundschaftlicher Beziehungen zu Anwaltsorganisationen in Europa, Asien oder Nordafrika erleichtern der deutschen Anwaltschaft wie auch ihren Mandantinnen und Mandanten den Zugang zu diesen Märkten, erleichtern internationale Wirtschaftsbeziehungen und tragen dazu bei, das Ansehen der deutschen Anwaltschaft in der Welt nachhaltig zu erhöhen. Aber nicht nur dort: Auch in der deutschen Politik wird durchaus wahrgenommen, welchen Beitrag die BRAK im Namen der deutschen Anwaltschaft leistet. Dies erkannte auch die (damalige) Bundesjustizministerin Dr. Katarina Barley an. Sie dankte der BRAK anlässlich ihres Parlamentarischen Abends ausdrücklich dafür, dass sie sich nicht nur in Deutschland, sondern auch international für die Anliegen der Anwaltschaft einsetzt. Und eine weitere Verbesserung des „Standings“ der deutschen Anwaltschaft kann uns ja auch in anderem Zusammenhang – Stichwort Gebührenanpassung – nur zum Vorteil gereichen.

IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin

Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln

(ausführliches Impressum unter www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/brak-mitteilungen-brak-magazin/impressum-und-mediadaten/)



Angeregte Pausengespräche

SCHWEIGEN IST MEHR ALS NICHTS SAGEN

Das 4. Internationale Anwaltsforum in Berlin befasste sich mit den Angriffen auf die anwaltliche Verschwiegenheit

Dr. Helene Bubrowski,
Frankfurter Allgemeine Zeitung, Berlin

Eigentlich ist die Sprache das Handwerkszeug von Anwälten. Doch sie müssen auch schweigen können, ansonsten kann Vertrauen nicht entstehen. Wenn sich Mandanten Sorgen machen müssen, dass wichtige Informationen an Dritte weitergetragen werden, offenbaren Sie sich nicht. Die Verschwiegenheit ist also „Sache der Anwaltschaft“ – so lautete der Titel des 4. Internationalen Anwaltsforums der BRAK. Mehr als 100 Gäste aus 32 Ländern waren am 5.4.2019 in Berlin zusammengekommen. Vertreten waren Anwaltschaften aus West- und Osteuropa, Asien, Nordafrika und aus den Vereinigten Staaten.

Dass die Verschwiegenheit zu den wichtigsten Pflichten von Rechtsanwälten gehört, ist an sich nichts Neues. Schon nach den Reichskammergerichtsordnungen von 1495 und 1555 mussten Rechtsanwälte schwören, keine Geheimnisse des Mandanten weiterzugeben. Trotzdem ist das Thema aktuell. „Unsere Verschwiegenheit ist in der heutigen Welt vielfältigen Angriffen ausgesetzt“, sagte Dr. Ulrich Wessels, Präsident der BRAK. „Im Namen einer effektiven Verbrechens- und Terrorismusbekämpfung kann weltweit eine besorgniserregende Erosion des anwaltlichen Berufsgeheimnisses beobachtet werden.“ Die Gefährdung der Verschwiegenheit gefährde zugleich den Rechtsstaat und greife in die Grundrechte des Mandanten und des Rechtsanwalts ein, so Wessels. Die Teilnehmer der Konferenz waren sich im Kern einig: Die anwaltliche Verschwiegenheit müsse verteidigt werden, im Namen der Mandanten und im Namen des Rechtsstaates.

„DIE VERSCHWIEGENHEIT IM NAMEN DES RECHTSSTAATES VERTEIDIGEN“

Der fachliche Austausch der Anwaltschaften aus aller Welt ergab, dass die rechtlichen Grundlagen in den meisten Ländern ähnlich gefasst sind. Die Pflicht zur Verschwiegenheit im Berufsrecht ist zumeist auch strafrechtlich abgesichert. Anwälten steht nach den meisten Rechtsordnungen in

Strafverfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Ermittlungsmaßnahmen gegen Anwälte dürfen nicht mit dem Ziel eingesetzt werden, Mandatsgeheimnisse zutage zu fördern. Lediglich in Ausnahmefällen – etwa wenn ein Anwalt erfährt, dass sein Mandant einen Mord plant – tritt das Mandatsgeheimnis hinter höherrangigen Interessen der Allgemeinheit zurück.

Auch Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen wurden erkennbar. Ein Beispiel: Während in den meisten Ländern, auch in Deutschland, der Mandant der „Herr des Geheimnisses“ ist und seinen Anwalt daher von der Schweigepflicht entbinden kann, dient die Verschwiegenheitspflicht nach französischem Verständnis primär dem öffentlichen Interesse. Wie Louis-Bernard Buchman vom französischen Conseil National des Barreaux ausführte, darf ein französischer Anwalt in der Regel also selbst dann keine Geheimnisse preisgeben, wenn sein Mandant ihm das erlaubt.

RESPEKTIEREN DIE ERMITTLUNGS-BEHÖRDEN DAS BERUFSGEHEIMNIS?

Schwieriger ist die Frage, ob diese Regeln auch in allen Rechtsordnungen respektiert werden. BRAK-Präsident Wessels wies darauf hin, dass die Möglichkeit, den Anwalt von der Schweigepflicht zu entbinden, in Ländern mit schwachen rechts-

staatlichen Strukturen ungeeignet sein könne: Der Mandant könnte von Polizei oder Staatsanwaltschaft dazu gezwungen werden, seinem Anwalt die Aussage zu erlauben. Verschiedene Diskussionssteilnehmer sprachen die Gefahr an, dass der Kampf gegen Terrorismus oder Geldwäsche als Vorwand genutzt wird, um das Berufsgeheimnis



Workshop der nordafrikanischen Anwaltschaften mit der Schlichtungsstelle

auszuhöhlen. Professor Necdet Basa, der Chef-Berater der Vereinigung der Rechtsanwaltskammern der Türkei, erklärte, dass zwar auch in der Türkei die Europäische Menschenrechtskonvention gelte, allerdings würden die Garantien nicht immer so eingehalten. Besonders in Gefängnissen müsse ein Anwalt damit rechnen, dass alle seine Gespräche mit dem Mandanten überwacht würden. Seit dem gescheiterten Putsch vom Sommer 2016 sind in der Türkei mehrere hundert Anwälte wegen ihrer anwaltlichen Tätigkeit vor Gericht gestellt worden.

Ulrike Paul, Vizepräsidentin der BRAK, wies auch auf kritische Entwicklungen in Deutschland hin. Nach dem Gesetz sind Ermittlungsmaßnahmen gegen Anwälte, die Mandatsgeheimnisse zutage fördern würden, unzulässig. Finden sie doch statt, dürfen die so gewonnenen Beweise nicht verwertet werden. Im Juni des vergangenen Jahres entschied das Bundesverfassungsgericht allerdings, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant keinen absoluten Schutz genieße. Das Durchsuchungsverbot solle vielmehr nur dann gelten, wenn der Mandant bereits Beschuldigter in einem Strafverfahren ist. Die Kanzlei Jones Day war mit internen Untersuchungen beim Volkswagen-Konzern betraut, ihre Räume durften nach Karlsruher Auffassung daher durchsucht werden.

E-MAILS & CO: SICHERHEITSANFORDERUNGEN MÜSSEN HANDHABBAR BLEIBEN

Eine weitere Herausforderung für die anwaltliche Verschwiegenheit wird von vielen Anwälten immer noch unterschätzt: die modernen Formen der Kommunikation. Natürlich kann das Briefgeheimnis auch in der analogen Welt verletzt werden: Briefkästen können aufgebrochen und Briefträger überfallen werden. Im digitalen Raum schaffen versierte Hacker das mit ein paar Klicks. Roman

Anwälte im Sozialrecht berichten, dass ihre Mandanten am liebsten über den Dienst WhatsApp kommunizieren, der nicht als sicher eingestuft werden kann.

Zwischen den Wünschen der Mandanten einerseits und der Verschwiegenheitspflicht und dem Datenschutz andererseits sieht Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident der BRAK, die Anwaltschaft in einem Dilemma. Im deutschen Recht wird zwar in der Beauftragung eines Anwalts per E-Mail zugleich eine Einwilligung des Mandanten gesehen, den gesamten Schriftverkehr per E-Mail abzuwickeln. Allerdings sind darin in aller Regel auch Daten des Prozessgegners oder sonstiger Personen enthalten, die in die offene Kommunikation nicht eingewilligt haben. Ob datenschutzrechtlich eine Einwilligung überhaupt möglich ist, ist zudem umstritten. Die Diskussionsteilnehmer waren sich einig: Die Vertraulichkeit als Verpflichtung müsse ernst genommen werden, zugleich müssten aber die Sicherheitsanforderungen für die Anwälte handhabbar bleiben. In Deutschland mehren sich die Stimmen, die bei anwaltlicher Kommunikation zumindest eine Transportverschlüsselung fordern. Dabei werden E-Mails auf dem Weg durch das Internet verschlüsselt, auf den E-Mail-Servern sind sie aber unverschlüsselt.

SELBSTKRITISCHER BLICK: DIE GEFAHREN VON GESCHWÄTZIGKEIT UND PRAHLEREI

„Verschwiegenheit fängt bei uns selbst an“, lautete das Fazit von Data-Scientist David Kriesel. Es sind längst nicht immer die Ermittlungsbehörden oder die modernen Kommunikationsformen, die das Berufsgeheimnis bedrohen. Diverse Teilnehmer merkten selbstkritisch an, dass es häufig die Anwälte selbst seien, die durch Geschwätzigkeit und Prahlerei gegenüber Kollegen oder durch lautstarke Telefonate in der Öffentlichkeit gegen

Fotos: Michael Gottschalk



Während der Konferenz



BRAK-Präsident Dr. Wessels beim Begrüßungsabend



Präsidentin Blacklaws (Law Society of England and Wales – 2. v.r.) und Präsident Obegolu (Pan African Lawyers Union – 1. v.r.) beim Festabend

Završek, Präsident der slowenischen Rechtsanwaltskammer, wies allerdings auch auf die Vorteile der modernen Technik hin: Kommunikation per E-Mail sei schneller und kostengünstiger. Wegzudenken sind die digitalen Medien sowieso nicht mehr. Allein in Deutschland wurden im vergangenen Jahr fast 800 Milliarden E-Mails verschickt.

ihre Verschwiegenheitspflicht verstießen. Günther Krings, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesinnenministerium, erinnerte an ein Zitat des früheren Bundeskanzlers Adenauer: „Es gibt Dinge, über die spreche ich noch nicht mal mit mir selbst.“

PREMIERE MIT HINDERNISSEN

Ein langer Weg zum Internationalen Anwaltsforum

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Eigentlich hatte Abdulraouf Genbij seine erste Teilnahme am Internationalen Anwaltsforum (IAF) der BRAK schon abgesagt. Der gerade wieder aufflammende Bürgerkrieg in seiner Heimat ließ den Präsidenten der libyschen Rechtsanwaltskammer zweifeln, ob er den Weg nach Berlin schaffen würde – und vor allem, ob er in der unkalkulierbaren Situation rechtzeitig zu den kurz danach anstehenden Kammerwahlen zurück wäre.

ANWALTSCHAFT IN LIBYEN

Die libysche Rechtsanwaltskammer ist noch recht jung. Muammar al-Gaddafi, der das Land bis 2011 diktatorisch regierte, hatte die Anwaltschaft unter staatliche Kontrolle gestellt und hielt sie buchstäblich klein. Erst nach seinem Sturz und dem Ende des Bürgerkriegs wurden – unterstützt durch eine UN-Mission – ein Rechtssystem und eine rechtsstaatliche Verwaltung aufgebaut. Erst dann konnte sich eine selbstverwaltete und relativ freie und unabhängige Anwaltschaft etablieren.

Der Austausch mit anderen Anwaltschaften, zumal aus funktionierenden Rechtsstaaten, ist für sie deshalb ganz besonders wertvoll. Das gilt vor allem, weil ein erneuter Bürgerkrieg 2014/2015 die Entwicklung blockierte und der Staat seither nie ganz zur Ruhe kam. Organisationen wie amnesty international und Reporter ohne Grenzen berichten nach wie vor von massiven Einschränkungen der Pressefreiheit und zahllosen Verhaftungen ohne Rechtsgrundlage. Anwaltliche Arbeit ist angesichts dessen hürdenreich, der Aufbau einer anwaltlichen Selbstverwaltung ist es erst recht.

WESHALB DER WEG LOHNT

Dass Genbij trotz der anhaltenden Unruhen in Libyen entschied, sich auf den Weg nach Berlin zu machen, leuchtet vor diesem Hintergrund ein: Das IAF bot ihm die Möglichkeit zum Austausch mit

Anwaltskammerpräsidenten aus vielen anderen Staaten – und erstmals auch zu einem Treffen mit Vertretern der BRAK, vermittelt durch die libysche Junge Anwaltschaft. Zahlreiche bi- und multilaterale Gespräche fanden im Vorfeld der Konferenz statt.

Ihren wichtigsten Ertrag resümiert Riad Khalil Hassanain, Referent der BRAK-Geschäftsführung für Nordafrika: „Die Anwaltschaften aller nordafrikanischen Staaten wollen ihre Berufsrechte harmonisieren. Das ist ein schöner Erfolg unseres runden Tisches.“ So soll die Stellung der Anwälte innerhalb der jeweiligen Rechtssysteme gestärkt und die grenzübergreifende Kooperation erleichtert werden. Die BRAK wird dabei beratend zur Seite stehen.

HINDERNISLAUF VON TRIPOLIS NACH BERLIN UND ZURÜCK

Doch bis zu Abdulraouf Genbiji Teilnahme am IAF sollte es noch ein paar Hindernisse zu meistern geben. Ein Visum war von der deutschen Botschaft in der Hauptstadt Tripolis nicht zu erhalten. Sie hatte kurz zuvor wegen der Unruhen aus Sicherheitsgründen geschlossen. Also machte er sich auf den Weg ins benachbarte Tunesien. Mehrere Besuche bei der Botschaft und bei deren Visa-Agentur VFS Global, mehrere Übernachtungen, unterstützendes Eingreifen des BRAK-Präsidenten und schließlich – weil die Zeit bis zum IAF inzwischen knapp wurde – auf gut Glück, ohne bereits ein Ok der Botschaft zu haben, eine weitere Reise nach Tunis waren nötig, bis Genbij endlich sein Visum für die Einreise nach Deutschland in der Hand hielt.

Der Rückweg nach Tripolis gestaltete sich nicht einfacher. Während in Berlin das IAF stattfand, nahmen die Unruhen in Libyen zu, Tripolis war Luftangriffen ausgesetzt, der Flughafen Matega – Genbiji Ziel – wurde bombardiert und deshalb geschlossen. Genbij hing erst einmal am Flughafen von Tunis fest, mit unklarer Perspektive. Erst einen Tag später konnte er endlich nach Tripolis reisen.

Ob er all die Strapazen noch einmal auf sich nehmen würde? Abdulraouf Genbiji Antwort ist klar: auf jeden Fall! Viele wichtige Kontakte konnte er knüpfen, das Harmonisierungsprojekt mit den anderen nordafrikanischen Anwaltschaften hat er mit angestoßen. Und im Juni wird seine Kammer gemeinsam mit der BRAK einen Workshop zur Entwicklung der Selbstverwaltung abhalten. In Tunesien, dort ist es derzeit sicherer.

Foto: Michael Gottschalk



Libyens Kammerpräsident Abdoulaouf Genbij (2. von rechts) beim 4. IAF

Aktuelle Veranstaltungen im Strafrecht und Verkehrsrecht



Strafrecht/Steuerrecht

Effektive Verteidigung in Steuerstrafsachen

07.10.2019 in Bochum · Nr. 072256

18.11.2019 in Berlin · Nr. 072244

Prof. Dr. Tido Park, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Dortmund; **Sebastian Wagner**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Dortmund

Kostenbeitrag: 325,- € (USt.-befreit) · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Strafrecht

18. Süddeutsche Aussprachetagung: Tatsacheninstanz und Revision

18. – 19.10.2019

in Oberstaufen/Weißbach · Nr. 072253

Leitung: Thilo Pfordte, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, München

Referenten: Prof. Dr. Andreas Mosbacher, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; **Thilo Pfordte**, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, München; **Prof. Dr. Hartmut Schneider**, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Leipzig

Kostenbeitrag: 645,- € (USt.-befreit) · 15 Zeitstunden – § 15 FAO

Ermittlungsverfahren und Hauptverhandlung 2019

22.11.2019 in Frankfurt · Nr. 072260

Thilo Pfordte, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, München

Kostenbeitrag: 285,- € (USt.-befreit) · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Informationen zu ermäßigten Kostenbeiträgen und Anmeldungen für Mitglieder der regionalen Rechtsanwaltskammern finden Sie auf www.anwaltsinstitut.de bei der jeweiligen Veranstaltung.

Verkehrsrecht

Aktuelle Fragestellungen aus der verkehrsrechtlichen Praxis

28.08.2019 in Frankfurt · Nr. 152289

Hans-Peter Freymann, Präsident des Landgerichts, Saarbrücken

Kostenbeitrag: 285,- € (USt.-befreit) · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Verkehrsrecht kompakt 2019

20.09.2019 in Potsdam · Nr. 152277

Katrin Hühnermann, LL.M. oec., Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht, Erfurt; **Michael Kaufmann**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Saarbrücken; **Prof. Dr. Dieter Müller**, Hochschule der Sächsischen Polizei, Bautzen/Rothenburg

Kostenbeitrag: 375,- € (USt.-befreit) · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

Verkehrsrecht/Strafrecht/ Transport- und Speditionsrecht

Effektive Verteidigung im Fuhrpark: Fahrer, Halter und Verkehrsleiter

18.10.2019 in Berlin · Nr. 152259

Detlef Neufang, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht, Bonn

Kostenbeitrag: 325,- € (USt.-befreit) · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Verkehrsrecht/Strafrecht

Aktuelle Rechtsprechung im Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

03.12.2019 in Frankfurt · Nr. 152291

Bernd Weidig, Vors. Richter am Landgericht, Saarbrücken

Kostenbeitrag: 285,- € (USt.-befreit) · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

EIN SOMMERMÄRCHEN

Eindrücke vom Soldan Moot Court und dem Internationalen Anwaltsforum der BRAK

Benedikt Bartylla, Enno von Helldorff-Garn, Frederike Berghaus, Georg Lansky und Michael Cremer, Bucerius Law School, Hamburg

Kennen Sie den Unterschied zwischen Dunstabzugshauben als Aktivkohlemodell und als Abluftmodell? Als Teilnehmer des Soldan Moot Courts 2018 kennen wir ihn: Bei einer Ablufthaube kann es zu besonders hohen und unangenehmen Pfeiftönen kommen. Dass laute Töne aller Art zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten führen können, ist keine Neuheit (vgl. BGH, Urt. v. 26.10.2018 – V ZR 143/17). Nicht gerade entschärft wird ein solcher Streit, wenn das lärmende Objekt über einen Internetmarktplatz von einer „Beauty-Bloggerin“ unter Hinweis auf „das EU-Recht“ und „gekauft wie gesehen“ angeboten wird. Wenn sich dann noch die Rechtsanwälte beider Seiten mit Klagen wegen berufsrechtlicher Verstöße überziehen, ist das Chaos komplett.



Enno von Helldorff-Garn, Michael Cremer, BRAK-Geschäftsführerin Kristina Trierweiler, Frederike Berghaus, Benedikt Bartylla, Georg Lansky, BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels (v.l.n.r.)

Foto: Michael Gottschalk

EIN SCHWERPUNKT DES SOLDAN MOOTS: ANWALTliches BERUFSRECHT

Mit diesem Chaos haben sich im Sommer 2018 insgesamt 29 Teams aus ganz Deutschland beschäftigt. Der Soldan Moot, dessen Mitveranstalter die BRAK ist, ist der größte deutsche Moot Court und findet jährlich in Hannover statt. Ein Schwerpunkt des Falles ist immer das anwaltliche Berufsrecht. In insgesamt nur drei Sommermonaten schreiben die teilnehmenden Teams eine Klage und eine Klageerwiderung und nehmen an mündlichen Verhandlungen in Hannover teil. Dabei bietet der Moot Court nicht nur eine Möglichkeit, ein bisschen Praxisluft zu schnuppern, sondern auch eine Möglichkeit, Kommilitonen aus ganz Deutschland kennenzulernen und sich (natürlich nur im Verhandlungsraum) einmal so richtig zu streiten.

Ein Sommer ist im Vergleich zum gesamten Studium nicht lang. Aber ein „Soldan-Sommer“ kann eine der lehrreichsten Erfahrungen im ganzen Studium sein, denn die Teilnehmer lernen eine andere Seite der juristischen Arbeit kennen. Dabei ist das Umschalten vom eingeschliffenen Gutachten- auf den Urteilsstil noch eine der kleinsten Veränderungen. Der Soldan Moot bietet die Möglichkeit zu lernen, nur für eine Seite zu argumentieren und nicht immer sachlich-neutral, sondern emotional-parteilich zu streiten. Der Blick eines Anwalts im Prozess ist einfach ein anderer als der des studentischen Gutachters. Das mag nun nach einem Sommer harter Arbeit klingen, aber vor allem bedeutet ein Soldan-Sommer: viel Spaß!

Zudem kann sich die Teilnahme am Soldan Moot besonders auszahlen: Wir hatten dieses Jahr das Glück, als Gewinner des Preises der BRAK für den besten Klageschriftsatz zum 4. Internationalen Anwaltsforum nach Berlin eingeladen zu werden. Schon der Moot Court bedeutete für uns, eine völlig neue Welt zu betreten. Erst recht galt das für das Internationale Anwaltsforum.

GEMEINSAM MIT ANWÄLTEN AUS ALLER HERREN LÄNDER AUF DEM IAF

Das Thema der diesjährigen Konferenz, an der Vertreter von Anwaltschaften aus 32 Ländern teilnahmen, lautete: „Verschwiegenheit – eine Sache der Anwaltschaft?“ Die Konferenz selbst jedoch war bestimmt vom Austausch. Austausch darüber, was Verschwiegenheit bedeutet, warum wir sie brauchen, aber auch, wo sie in Gefahr ist. Besonders heiß debattiert wurde die Frage, wie Anwälte in einem zunehmend digitalisierten Arbeitsumfeld verschwiegen bleiben können. Für uns als einige der wenigen Nicht-Anwälte im Saal waren diese Debatten sehr spannend und regten zum Nachdenken an.

Wir möchten der BRAK noch einmal herzlich für dieses Wochenende danken und insbesondere Frau Trierweiler für die Organisation des Besuchs in der Justizvollzugsanstalt Tegel. Wir haben viele wertvolle Erfahrungen mit nach Hause genommen und sind in Vorfreude auf den nächsten Soldan Moot im Sommer 2019. Vielleicht geht es ja dieses Jahr in Hannover auch um Digitalisierung und das anwaltliche Berufsrecht? Wir sind gespannt.

AM PULS DER RECHTSENTWICKLUNG

Ein Blick hinter die Kulissen des BRAK-Ausschusses Kartellrecht

Der jüngste der über 30 Fachausschüsse der BRAK ist der Ausschuss für Kartellrecht – und er hat seit seiner Einsetzung alle Hände voll zu tun. Aber was genau tut eigentlich ein BRAK-Ausschuss? Dr. Markus M. Wirtz, Vorsitzender des Kartellrechts-Ausschusses, gibt einen Einblick.

Herr Dr. Wirtz, herzlichen Glückwunsch zum zweiten Geburtstag Ihres Ausschusses. Wie kam es eigentlich dazu, dass die BRAK diesen Ausschuss eingerichtet hat?

Zu den Aufgaben der Fachausschüsse der BRAK gehört es, Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen und Gutachten vorzubereiten, als Experten an Anhörungen teilzunehmen und so die Rechtsfortbildung in dem jeweiligen Fachbereich konstruktiv zu begleiten. Einen Ausschuss für Kartellrecht gab es bislang nicht. Die Einsetzung war folgerichtig, denn gerade im Kartellrecht gibt es in jüngerer Zeit zahlreiche Rechtsentwicklungen, die für die Wirtschaftsverfassung Deutschlands und der EU unfassbar wichtig sind. Das zeigt etwa die jüngste Diskussion um das Verhältnis von Wettbewerbs- und Industriepolitik deutlich. Angesichts von Digitalisierung und drohender Machtpositionen einzelner Unternehmen muss sich insbesondere das Kartellrecht der Frage widmen, wie Märkte offenzuhalten sind.

Wie wird man Ausschussmitglied?

Die Berufung in den Ausschuss erfolgt durch das Präsidium der BRAK. Es wählt in der Regel auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammern qualifizierte Anwältinnen und Anwälte aus dem jeweiligen Fachbereich, einschließlich Syndizi, aus. Mitglieder des Ausschusses sind, neben mir, Dr. Dominique Wagener, Dr. Matthias Karl, Dr. Moritz Wilhelm Lorenz, Dr. Andreas Lotze und Dr. Martin Schwarz.

Woran arbeitet der Ausschuss Kartellrecht gerade?

Der Ausschuss hat bisher die Stellungnahme zu den Fragen der „Kommission Wettbewerbsrecht 4.0“ zur Globalisierung und Digitalisierung, ein Positionspapier zur anstehenden 10. GWB-Novelle und zur Umsetzung der ECN+-Richtlinie in das deutsche Recht erarbeitet. Aktuell arbeiten wir an einer Stellungnahme zur Reform der Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung. Diese regelt die kartellrechtlichen Maßgaben für den Vertrieb von Waren und Dienstleistungen und ist deshalb praktisch besonders wichtig.



Dr. Markus M. Wirtz, LL.M., ist als Rechtsanwalt in Düsseldorf im Kartellrecht tätig. Er ist Lehrbeauftragter an der Universität Lüneburg, Mitglied des Beirats am Institut für Kartellrecht der Universität Düsseldorf und Autor verschiedener Publikationen, u.a. Co-Autor des Immenga/Mestmäcker zum EU-Kartellrecht und GWB.

Wie läuft das konkret?

Wir stimmen uns regelmäßig über aktuelle Entwicklungen ab und entscheiden, ob der Ausschuss tätig werden sollte. Dann wird konsensual ein Berichterstatter oder eine Berichterstatterin bestimmt und ein Arbeitsplan festgelegt. Diese erarbeiten dann ihren Vorschlag, der sodann im Ausschuss und danach mit dem Präsidium der BRAK erörtert und von diesem verabschiedet wird.

Was ist derzeit das für die Anwaltschaft brisanteste Thema im Kartellrecht?

Dazu hat sicherlich jeder/jede eine eigene Meinung, deswegen ist es auch gut, im Ausschuss ganz unterschiedliche Blickwinkel zusammenzuführen. Auf deutscher Ebene ist das aus meiner Sicht im Moment die 10. GWB-Novelle nebst Umsetzung der ECN+-Richtlinie und auf europäischer Ebene die Reformüberlegungen zur Missbrauchskontrolle und Fusionskontrolle mit Blick auf die „European Champions“.

Was wollen Sie als Vorsitzender des Ausschusses erreichen?

Zunächst ging es uns darum, den Ausschuss zu organisieren und Prozesse für die Meinungsbildung und die Erstellung der verschiedenen Arbeitsprodukte zu etablieren. Das ist äußerst gut gelungen und die Arbeit mit den Kolleginnen und Kollegen macht viel Freude. Nun wollen wir durch nachhaltige thematische Arbeit dem Ausschuss als Stimme der im Kartellrecht tätigen Anwältinnen und Anwälte Gehör verschaffen. Wenn wir dadurch Verbesserungen der rechtlichen Rahmenbedingungen erreichen können, wäre das ein schöner Erfolg.

Interview: Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.

Aktuelle Entwicklungen beim



Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Die Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) schreitet voran, und das bedeutet, dass immer mehr Gerichte dazu übergehen, ausgehende Post an die beA-Postfächer von Anwältinnen und Anwälten zu senden – auch, wenn sie nicht zuvor auf diesem Weg mit dem Gericht kommuniziert hatten. Die Länder rollen den elektronischen Versand nach und nach bei allen ihren Gerichten aus.¹ Mit elektronischer Post vom Gericht ist nun also immer häufiger zu rechnen.

Elektronische Empfangsbekanntnisse

Immer häufiger stellen die Gerichte nun auch elektronisch gegen Empfangsbekanntnis zu. Dieses muss dann nach § 174 IV ZPO in besonderer Form abgegeben werden, nämlich als strukturierter maschinenlesbarer Datensatz. Hier besteht also eine wichtige Ausnahme von der bislang nur passiven Nutzungspflicht des beA (vgl. § 31a VI BRAO).

Allerdings berichten viele Gerichte, dass von ihnen angeforderte elektronische Empfangsbekanntnisse (eEB) nicht zurückgegeben werden. Häufig liegt das daran, dass die Empfänger – also Anwältinnen und Anwälte oder ihr Kanzleipersonal – nicht erkennen, dass überhaupt ein eEB angefordert wurde. Oder ein Mitarbeiter bekommt zwar die eEB-Anforderung angezeigt, kann aber kein eEB abgeben. Meist fehlen ihm dann die erforderlichen Berechtigungen, die der Postfachinhaber jedoch leicht anpassen kann.

Die Abgabe des eEB ist über die beA-Webanwendung mit wenigen Mausklicks möglich.² Selbstverständlich ändert der Einsatz einer Kanzleisoftware nichts an der Pflicht, ein angefordertes eEB zurückzugeben. Sollte die eingesetzte Software diese Funktionalität (noch) nicht anbieten, kann man die beA-Webanwendung nutzen.

Durchsuchbare PDFs ab 1.7.2019

Zum 1.7.2019 tritt eine etwas unscheinbare neue Pflicht in Kraft, die das Einreichen elektronischer Dokumente bei Gericht betrifft: Nach § 2 I 1 Elektro-

nischer Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) müssen Dokumente ab dann in „durchsuchbarer Form“ als PDF-Dokument eingereicht werden. Die Vorschrift gilt für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen (vgl. § 130a I, II ZPO und die parallelen Regelungen in den anderen Prozessordnungen). „Durchsuchbare Form“ haben, vereinfacht gesagt, als PDF gespeicherte bzw. „ausgedruckte“ Textdateien oder mit einer Texterkennungssoftware bearbeitete Scans von Dokumenten.³

Genügt ein Dokument dieser Anforderung nicht, weist das Gericht gem. § 130a VI ZPO darauf hin, dass es nicht zur Bearbeitung geeignet ist; bei unverzüglichem Nachreichen kann der Formfehler geheilt werden. Wie streng die Gerichte dies in der Anfangszeit handhaben, wird sich erweisen. Auf die neue Anforderung zu achten, ist aber auch im eigenen Interesse von Anwältinnen und Anwälten, denn auch sie selbst können so die Volltextsuche in ihren elektronischen Akten nutzen.

Weiterhin kein beA für Anwaltsgesellschaften

Während der ERV sich insgesamt weiterentwickelt, ist an anderer Stelle weiterhin keine Entwicklung zu verzeichnen: Zugelassene Rechtsanwaltsgesellschaften können auch weiterhin kein eigenes beA-Postfach erhalten. Dies hat der BGH⁴ jüngst entschieden. Er bestätigte damit eine Entscheidung des AGH Berlin,⁵ der die Klage einer zugelassenen Rechtsanwalts-gesellschaft gegen die BRAK abgewiesen hatte, ein beA für sie einzurichten.

Die BRAK hatte schon lange ein beA für zugelassene Anwaltsgesellschaften gefordert.⁶ Der Gesetzgeber hatte sich jedoch dagegen ausgesprochen und auch bei nachfolgenden Gesetzesänderungen keinen Handlungsbedarf gesehen.⁷ Abzuwarten bleibt, ob aktuelle Diskussionen um die Reform des anwaltschaftlichen Gesellschaftsrechts und um die Einführung eines (optionalen) Kanzleipostachs das beA für Anwaltsgesellschaften als „Nebenprodukt“ mit sich bringen.

¹ Dazu etwa beA-Newsletter 17/2019, 11/2019, 9/2019 und 29/2018.

² S. etwa die Anleitung in beA-Newsletter 18/2019.

³ Ausführlich dazu beA-Newsletter 20/2019 und 45/2017.

⁴ BGH, Urt. v. 6.5.2019 – AnwZ (Brfg) 69/18 (wird in BRAK-Mitt. publiziert).

⁵ AGH Berlin, BRAK-Mitt. 2018, 269.

⁶ BRAK-Stn. Nr. 16/2016.

⁷ BT-Drs. 18/6915, 20.

beA goes Hong Kong

Ein Workshop zum elektronischen Rechtsverkehr

Rechtsanwältinnen Swetlana Schaworonkowa und Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin



Foto: Michael Gottschalk

Im Vorfeld des 4. Internationalen Anwaltsforums, das von der BRAK am 5.4.2019 organisiert wurde, nutzen die Vertreter der Law Society of Hong Kong und des Justiz-Departments der Regierung der Sonderverwaltungszone Hong Kong die Gelegenheit, sich in einem ganztägigen Seminar umfassend über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und den elektronischen Rechtsverkehr in Deutschland zu informieren. Die Veranstaltung fand auf Anfrage des Justiz-Departments der Regierung der Sonderverwaltungszone Hong Kong statt. Eine hochrangige Delegation war dazu nach Berlin gereist: Melissa Pang, Präsidentin der Law Society of Hong Kong, wurde begleitet von drei Vertretern der Regierung aus den Bereichen Ziviljustiz, Strafverfolgung und Rechtspolitik.

Die Ausgangssituation in Hong Kong

Im gesamten asiatischen Raum hat die Kommunikation über digitale Plattformen und Medien in den vergangenen Jahren wie in keinem Teil der Erde Fahrt aufgenommen. Bargeldzahlungen sind in asiatischen Megastädten wie Hong Kong inzwischen zu einem seltenen Szenario geworden. Dagegen mutet es etwas merkwürdig an, dass es bislang noch keine Möglichkeit für in Hong Kong tätige Anwältinnen und Anwälte gibt, Prozesshandlungen gegenüber den Gerichten elektronisch vorzunehmen.

Das möchte das Justiz-Department der Regierung der Sonderverwaltungszone Hong Kong ändern. Man ist dort sehr bemüht, sich über relevante neue technologische Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten und untersucht derzeit Initiativen und Projekte im Ausland zu diesem Thema. Auch sie möchten im Bereich E-Justice Projekte anstoßen. Denn bei einer rasant fortschreitenden Digitalisierung in fast allen Lebens- und Arbeitsbereichen führt aus ihrer Sicht gar kein Weg mehr daran vorbei.

Die Entwicklung neuer Technologien in den Bereichen E-Justice und Legal Tech bietet großes Potenzial

für innovative Formen der Erbringung von Rechtsdienstleistungen und des Zugangs zur Justiz. Das Justiz-Department der Regierung der Sonderverwaltungszone Hong Kong ist bestrebt, die Rechtsstaatlichkeit dabei auf höchstem professionellem Niveau zu wahren und zu schützen.

Der beA-Workshop

Experten aus der deutschen Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Anwaltschaft stellten der Delegation aus Hong Kong das System des elektronischen Rechtsverkehrs in Deutschland vor. Den Anfang machte BRAK-Vizepräsident Dr. Martin Abend, der die Geschichte des beA skizzierte und über gezogene Lehren berichtete. Anschließend erläuterte er den rechtlichen Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs und insbesondere des beA. Daran anknüpfend schilderte Rainer Kaul, Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, die Implementierung des beA aus Regierungssicht. Dr. Michael Gädeke, Richter am Sozialgericht Berlin, gab bildhafte Einblicke aus der Sicht der Justiz.

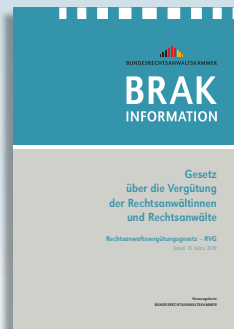
Der zweite Teil des Workshops war der Technik gewidmet: Hannes Müller, IT-Referent der BRAK und beA-Projektleiter, demonstrierte die Nutzung des beA und erläuterte Fragen der Umsetzung. Hierzu gab es zahlreiche interessierte Nachfragen der Gäste aus Hong Kong. Den Abschluss bildete ein Vortrag von Müller zu Verschlüsselungstechnologien mit besonderem Augenmerk auf die anwaltliche Verschwiegenheit.

Das beA bewerteten die Gäste insgesamt als durchdachtes, sinnvolles System für den elektronischen Rechtsverkehr, das in einigen Fragen Modell für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Hong Kong sein könnte. Die weitere Entwicklung des beA wird man deshalb in Hong Kong genau im Auge behalten.

Fit für den Wettbewerb:

Materialien für Anwälte

Für Sie als Anwalt



Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Auf einen Blick

Aus dem Inhalt:

- Gesetzestext RVG
- Rechtsanwaltsgebühren nach § 13 RVG
- Gebührentabelle
- Gebühren in Strafsachen
- Gebühren in Bußgeldsachen
- Gerichtsgebührentabelle
- Kostenrisikotabelle
- Stichwortverzeichnis

Stand: März 2019
112 Seiten, DIN A5.
4,02 €/Stück*

10 Fitmacher für den Wettbewerb Kleine Schritte, große Wirkung



Die Broschüre unterbreitet zehn leicht umsetzbare Vorschläge, wie Sie Ihre Kanzlei auf den Wettbewerb vorbereiten können. Das ist natürlich nur der Anfang; ergänzende Anregungen und Materialien finden Sie auf der Website der Initiative.

8 Seiten, DIN A5.
Download (PDF):
www.anwaelte-im-markt.de

Kanzleistrategie Der Weg zu einem klaren Kanzleiprofil



Der Leitfaden erläutert Schritt für Schritt, wie einer Kanzlei eine klare, individuelle Ausrichtung gegeben wird – um damit im Markt Profil zu gewinnen.

Download (E-Book, kostenfrei):
www.anwaltverlag.de/BRAK-Leitfaden

ISBN 978-3-8240-5785-6

Außergerichtliche Streitbeilegung Ihr Werkzeugkasten



Die Broschüre stellt die Instrumente außergerichtlicher Streitbeilegung vor – jeweils ganz kompakt in 10 Fragen und Antworten.

20 Seiten, DIN A5.
Download (PDF):
www.brak.de/ADR-Broschüre

Für Ihre Mandanten

Akquiseflyer



Empfehlen Sie sich – bei Ihren Mandanten und bei jenen, die es werden sollen. Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Loyalität. Drei gute Gründe, um miteinander ins Gespräch zu kommen.

6 Seiten, DIN A6, gefaltet.
Liefereinheit 50 Stück im Paket.
Schutzgebühr 9,95 €/50er Paket*

Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“



Der Gang zum Anwalt ist für viele Mandanten ungewohnt. Sie fühlen sich verunsichert und haben zahlreiche Fragen, von der richtigen Vorbereitung über den Ablauf bis zu den Kosten der Beratung. Die Broschüre gibt Antworten auf diese Fragen – und damit Sicherheit.

12 Seiten, DIN A5.
Liefereinheit 25 Stück im Paket.
Schutzgebühr 19,95 €/25er Paket*

Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch



Rechtsberatung ist Vertrauenssache – und eine Frage von Verständnis. Mandantenfreundlich erklärt das Wörterbuch 133 grundlegende Rechtsbegriffe und vermittelt Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch. Zum Verschenken an Ihre Mandanten.

ISBN 978-3-8240-1535-1
64 Seiten, DIN A6, broschiert.
2,95 €/Stück*

Und so bestellen Sie

Bestellformular faxen an: 030 / 28 49 39-11 (BRAK)

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl der Publikationen:

- | | |
|--|--------------|
| ☐ Rechtsanwaltsvergütungsgesetz | _____ Stück |
| ☐ Akquiseflyer | _____ Pakete |
| ☐ Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“ | _____ Pakete |
| ☐ Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch | _____ Stück |

Vorname _____

Name _____

* Schutzgebühr jeweils inkl. MwSt. und zzgl. Versand.

Auslieferung und Rechnungsstellung durch Deutscher Anwaltverlag GmbH · Rochusstraße 2-4 · 53123 Bonn
Tel. 0228 / 91911-0 · Preisänderungen / Irrtum vorbehalten.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Kanzleistempel / Adresse

DER ULTIMATIVE SOCIAL-MEDIA-GUIDE FÜR ANWÄLTE

Rechtsanwalt und Kabarettist Dr. Dominik Herzog, München

Social Media ist längst keine Modeerscheinung mehr. Zeit, dass Anwälte jedweder Altersstufe lernen, Social Media richtig zu nutzen. Denn auch wenn wir Juristen dem digitalen Fortschritt immer ein wenig hinterherhecheln – es ist noch nicht zu spät! Twitter, Facebook, LinkedIn, Instagram, Xing – wo muss ich als Anwältin oder Anwalt unbedingt hin und was soll ich dort von mir geben (neudeutsch: „posten“) und was kann ich mir gleich sparen?

FACEBOOK – FÜR DIGITAL NATIVES VON VORGESTERN

WER? Mittlerweile kaum noch Nutzer unter 40. Euphorisch genutzt wird Facebook vor allem von älteren Internet-Entdeckern Ende 50, Anfang 60. Datenschutz ist bei Facebook natürlich ein Riesenthema, dennoch benutzt man sicherheitshalber den Klarnamen anstatt einer Abkürzung. Da Facebook mittlerweile den Stammtisch ersetzt, darf man dort auch mal so richtig pöbeln, wenn politisch mal wieder was nicht so richtig läuft. Unterlassungsansprüche kann man als Anwalt ja dann umgehend selbst durchsetzen.

WAS? Facebook-Posts sind weitestgehend (und in Abgrenzung zu Twitter) frei von Ironie und zeigen stets die schönen Seiten des Lebens: Strand, Sonne, Feierabend und ein Glas Rosé (bei Facebook kennt man keine Arbeitstage und keinen Regen). Beeindruckend, wer jedes Jahr im Urlaub ist. Und dann noch Italien! Die Wochenenden werden am See verbracht, der Feierabend auf dem Balkon (im Sonnenuntergang, der Grill brutzelt im Hintergrund). Dass man hier privat unterwegs ist, muss (anders als bei Twitter) gar nicht erst klargestellt werden. Denn wer beruflich auf Facebook unterwegs ist, ist höchstwahrscheinlich nicht als Anwalt tätig.

FAZIT: Wer noch kein Konto hat, kann sich den Aufwand mittlerweile sparen.

TWITTER – FÜR DIE ELITE

WER? Der typische Twitter-User ist zwischen 31 und 67 Jahre alt, elitär und twittert entweder geheim unter Pseudonym („Besser, wenn der Mandant nicht erfährt, wer wirklich hinter meinen Wortspitzen steckt!“), rein privat („GK-Partner, Foodenthusiast, privat hier“) oder auf Influencer-Niveau (> 3.000 Follower, beherrscht den speziellen Twitter-Humor, der sich durch per Leerzeilen abgesetzte Pointen und gezielt eingesetzte Emojis auszeichnet).

WAS? Wenige Tweets drehen sich um Urlaub oder

Feierabend (Näheres hierzu: siehe oben unter „Facebook“). Beliebt sind Klarstellungen wie „reposts sind reposts“ und „likes sind likes“. Man muss also schon genau hinsehen, ob es sich um eine völlig wertneutrale Weiter-Verbreitung von fremden Inhalten handelt oder aber um eine eindeutige Billigung eines Tweets („Jawohl, das sehe ich ganz genauso!“). Auch sehr beliebt und verbreitet: Ironie und Galgenhumor.

FAZIT: Ausprobieren.

INSTAGRAM – FÜR PIONIERE

WER? Deutlich mehr Jurastudenten als Anwälte. Letztere, gleichsam Social-Media-Pioniere, sind so wenige, dass man fast sagen kann: Alle auf Instagram aktiven Anwältinnen und Anwälte kennen sich dort untereinander (Insta-)persönlich. Eine neue Möglichkeit, sein Netzwerk auszubauen. Ein bisschen so, wie wenn man sich im Robinsonclub kennenlernt und feststellt: Hey, du bist ja auch Anwalt. Du machst Mietrecht? Gut zu wissen! (Ich nämlich nicht.)

WAS? Posts oder Stories. Posts bleiben für immer, Stories sind nur 24 Stunden abrufbar, bevor sie für immer verschwinden. Achtung: Hier verbergen sich die wahren Content-Perlen! Instagram ist ein großes Bilderbuch, in dem sich weichgezeichnete blühende Landschaften, zu nahe Selfies und Schreibtisch-Lernlandschaften angehender Anwältinnen abwechseln.

FAZIT: Momentan „the Social Media place to be“ und für Großkanzleien unter Employer Branding-Gesichtspunkten stark unterschätzt.

LINKEDIN – FÜR PROFIS

WER? Alle Anwältinnen und Anwälte, die verstanden haben, dass Xing mittlerweile abgehängt ist.

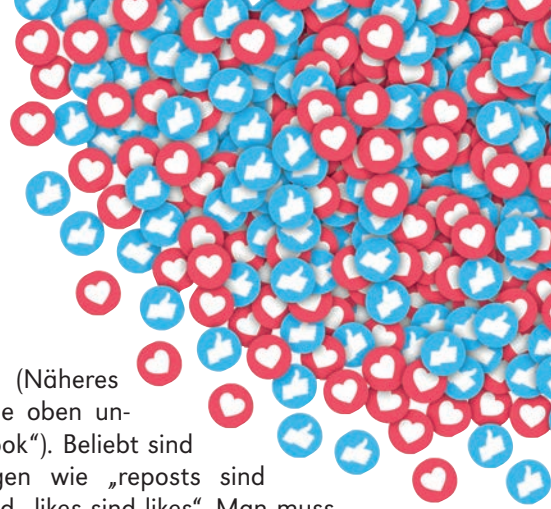
WAS? Bislang noch viel zu wenig Content, da die meisten LinkedIn-Nutzer die Plattform als reines Netzerkinstrument, aber nicht als Blog sehen.

FAZIT: Das (noch weithin unterschätzte) Content-Paradies von morgen!

XING – FÜR DIE ANDEREN

WER? Siehe LinkedIn.

Merke: Jedes soziale Medium hat seine eigene Regeln, seinen eigenen Humor, seine eigene Sprache und Bilderwelt. Frohes Posten!



ANTRAG ABGELEHNT – „SCHWARZE MÄNTEL“ BLEIBEN PFLICHT

Die 8. Sitzung der 6. Satzungsversammlung

Rechtsanwältin Daniela Neumann, BRAK, Berlin

ROBE BLEIBT BERUFSPFLICHT

In der achten und damit letzten Sitzung der 6. Satzungsversammlung, die am 6.5.2019 in Berlin stattfand, wurde der Antrag einer Rechtsanwältin, wonach die in § 20 BORA geregelte Berufspflicht zum Tragen einer Robe abzuschaffen sei, von den stimmberechtigten Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern nach lebhafter Debatte mit sehr deutlicher Mehrheit (70 Nein-Stimmen, 2 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen) abgelehnt. Auch wenn der Antrag zur Reformierung der Kleiderordnung des Berufsstandes durchaus – so jedenfalls die Wortmeldung eines stimmberechtigten Kammermitglieds – berechtigt sei, müsse die Robentragungspflicht dennoch beibehalten werden. Das Tragen einer Robe vor Gericht habe für die Anwaltschaft – so die einhellige Meinung der Mitglieder – nicht nur etwas mit Respekt zu tun, sondern sei darüber hinaus auch für die Festlegung der Rolle des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege im Termin von entscheidender Bedeutung.

ist, wenn der Mandant zugestimmt hat. Hiervon sei dann auszugehen, wenn der Mandant die Nutzung des Kommunikationsweges selbst vorschlägt oder damit beginnt und – nachdem der Rechtsanwalt zumindest pauschal und ohne technische Details auf die Risiken hingewiesen hat – die Kommunikation in gleicher Weise fortgesetzt wird.

In vielen Fällen wird so eine unkomplizierte Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant ermöglicht. In den Fällen, in denen der Mandant „nicht mitspielt“, ist per verschlüsselter E-Mail oder aber – ganz altmodisch – per Briefpost zu kommunizieren. Bevor die Änderung von § 2 BORA allerdings in Kraft treten kann, ist der Beschluss der Satzungsversammlung noch an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu übermitteln. Erfolgt von Seiten des Ministeriums keine Beanstandung, wird der Beschluss mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft treten, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt – also frühestens zum 1.11.2019.

RÜCKBLICK UND AUSBLICK

Auch wenn die Zeiten der ganz großen Umbrüche offensichtlich vorbei sind, hat die 6. Satzungsversammlung innerhalb der letzten vier Jahre doch einiges an Arbeit geleistet. Gleich in der ersten Sitzung beispielsweise wurde – um zügig auf aktuelle politische Entwicklungen zu reagieren – der Fachanwalt für Migrationsrecht beschlossen. In der siebten Sitzung folgte sodann die 24. Fachanwaltschaft – nämlich der Fachanwalt für Sportrecht.

Was die Reform der allgemeinen Fortbildungspflicht betrifft, bleibt zu hoffen, dass sich hier in der nächsten Legislaturperiode der nächsten Satzungsversammlung eine Änderung ergeben wird. Die Situation hinsichtlich der geplanten Einführung einer konkreten Fortbildungspflicht für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist gegenwärtig unverändert. Damit der Satzungsversammlung die Kompetenz zur Regelung einer konkreten Fortbildungspflicht übertragen wird, bleiben BRAK und DAV hier weiter aufgerufen, ihren politischen Einfluss geltend zu machen. Auch der vom Plenum in der sechsten Sitzung nur knapp abgelehnte Fachanwalt für Opferrechte könnte in der nächsten Legislaturperiode noch einmal aufgegriffen werden.

VERTRAULICHE KOMMUNIKATION

Ebenfalls mit sehr deutlicher Mehrheit (69 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen) wurde ein für die Anwaltspraxis wichtiger Beschluss zur Änderung von § 2 BORA gefasst. Der neue Einschub im bisherigen § 2 IV BORA sieht vor, dass zwischen Rechtsanwalt und Mandant die Nutzung eines elektronischen oder sonstigen Kommunikationsweges, der mit Risiken für die Vertraulichkeit dieser Kommunikation verbunden ist, jedenfalls dann erlaubt

Foto: Mircea Moira/shutterstock.com



EIN WEITERER SCHRITT ZU EINER EUROPÄISCHEN KONVENTION FÜR DEN BERUF DES RECHTSANWALTS

Rechtsanwältin Svenja Büttner, BRAK, Brüssel

Eine Europäische Konvention für den Beruf des Rechtsanwalts rückt ein Stück näher. Das Ministerkomitee des Europarats hat am 31.1.2019 beschlossen, eine Machbarkeitsstudie zur Ausarbeitung einer solchen Konvention einzuleiten.

WARUM EINE SOLCHE KONVENTION?

Derzeit gibt es kein bindendes internationales oder europäisches Übereinkommen, das sich speziell auf den Rechtsberuf bezieht. Dabei spielen Anwälte als Organe der Rechtspflege eine Schlüsselrolle zur Verteidigung rechtsstaatlicher Prinzipien. Zwar hatte der Ministerrat bereits im Jahr 2000 eine diesbezügliche Empfehlung (Nr. R(2000)21) verabschiedet. Vor dem Hintergrund, dass die Arbeit von Anwälten in den letzten Jahren auch in Mitgliedstaaten des Europarats vermehrt erschwert wurde und sogar Angriffe auf die Anwälte selbst zugenommen haben, reicht eine reine Empfehlung jedoch nicht aus. In den Vordergrund rückt damit eine bindende Konvention, mit der die Bedeutung der Anwaltschaft für die Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien und für den Zugang zum Recht sowie Schutz und Reichweite der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht niedergelegt werden.

WAS LANGE WÄHRT...

Die Realisierung dieses Vorhabens hat einen längeren Vorlauf. Der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) als Vertretung aller europäischen Anwaltsorganisationen forderte den Europarat 2016 auf, eine solche Konvention zu erarbeiten. Am 13.10.2016 legten 22 (darunter fünf deutsche) Abgeordnete der Parlamentarischen Versammlung des Europarates eine Empfehlung zur Erarbeitung einer entsprechenden Konvention vor, in der es heißt: „Rechtsanwälte tragen zur Achtung der Rechtsstaatlichkeit bei, indem sie die individuellen Freiheiten verteidigen und insbesondere sicherstellen, dass das Recht auf ein faires Verfahren, das in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert ist, gewahrt bleibt.“

Die Parlamentarische Versammlung des Europarats nahm schließlich am 24.1.2018 einen von ihrem Rechts- und Menschenrechtsausschuss erarbeiteten Bericht mit Empfehlungen für eine Konvention an. Danach soll die Konvention auf den bereits in der Empfehlung Nr. R(2000)21 des Ministerko-

mitees enthaltenen Grundsätzen aufbauen. Dazu gehören die freie Berufsausübung, der Zugang zum Anwaltsberuf, die Rolle und Pflichten des Anwalts, das Recht auf Zugang zu einem Anwalt sowie unabhängige Kammern bzw. Berufsverbände. Der Bericht selbst hebt besonders den letzten Grundsatz sowie Umfang und Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses hervor. Zudem fordert er einen Kontrollmechanismus und ein Frühwarnsystem, um auf direkte Bedrohungen der Sicherheit, Unabhängigkeit und freien Berufsausübung eines Anwalts reagieren zu können. In dem Prozess gab der CCBE durch eine Stellungnahme, an der auch die BRAK mitgewirkt hat, wichtige Impulse.



WAS BRINGT DIE MACHBARKEITSSTUDIE?

Die BRAK hat sich auch auf nationaler Ebene intensiv für die Unterstützung einer entsprechenden Konvention eingesetzt. Die nunmehr beschlossene Machbarkeitsstudie, die regelmäßig vor einer Beschlussfassung über den eigentlichen Entwurfsprozess der Konvention eingeholt wird, ist daher ein erfolgreicher weiterer Schritt zur Realisierung des Projekts. Sie dient der Ermittlung des zusätzlichen Nutzens einer Konvention sowie der möglichen Alternativen (etwa neuer Empfehlungen oder Leitlinien). Sie kann zudem einen vorläufigen Überblick über den persönlichen und materiellen Umfang des Übereinkommens geben und enthält auch einen vorläufigen Entwurf eines Mandats für einen Sachverständigenausschuss.

Die Zeit scheint reif. Auch das Ministerkomitee sieht „in bestimmten nationalen Kontexten die Sicherheit und Unabhängigkeit der Anwälte sowie ihre Fähigkeit, ihre beruflichen Aufgaben effektiv zu erfüllen“ bedroht. Die Studie soll bis Ende dieses Jahres vorliegen und wird dann Grundlage einer Beschlussfassung des Ministerkomitees über die konkrete Erstellung eines Konventionsentwurfs sein.

Foto: corgarashu/shutterstock.com

DATENSCHUTZFOLGENABSCHÄTZUNG BEI RECHTSANWÄLTEN

Rechtsanwalt Jörg Mathis, Koblenz
BRAK-Ausschuss Datenschutzrecht

Mit der Einführung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wurde in deren Art. 35 auch die Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) normiert. Mit diesem Instrument sollen die Risiken einer geplanten Datenverarbeitung und ihre möglichen Folgen für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen bewertet werden; die Mindestanforderungen regelt Art. 35 VII DSGVO. Auf den ersten Blick hat sich für den Datenschützer nicht viel verändert, kannten wir doch alle schon die Vorabkontrolle nach § 4d V und VI BDSG a.F. Bei der weiteren Analyse zeigten sich dann aber nicht unerhebliche Unterschiede, sowohl hinsichtlich der Komplexität der Analyse und Maßnahmen als auch für die Bestellungspflicht eines Datenschutzbeauftragten. Denn in § 38 I BDSG hatte sich der Bundesgesetzgeber dazu entschieden, eine Bestellungspflicht bei Notwendigkeit einer DSFA zu normieren.

MÜSSEN ANWÄLTE IMMER EINE DSFA DURCHFÜHREN?

Da anwaltliches Arbeiten ohne die Verarbeitung personenbezogener Daten nur selten möglich sein wird, stellten und stellen sich für Anwälte also die beiden Kernfragen: Müssen Anwälte immer eine DSFA durchführen? Und müssen sie immer einen Datenschutzbeauftragten bestellen?

Die alte Vorabkontrolle fand systematisch bei den Meldepflichten statt und verpflichtete ausdrücklich die Datenschutzbeauftragten (DSB) als hierfür Verantwortliche. Die DSGVO kennt keine unmittelbare Verantwortlichkeit des DSB, sondern sieht die datenschutzrechtlichen Pflichten alleine beim Verantwortlichen als demjenigen, der nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO „über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet“; in unserem Fall also dem Rechtsanwalt. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die datenschutzrechtlichen Regeln eingehalten werden und ist hierfür nach Art. 5 II DSGVO auch rechenschaftspflichtig. Soweit er einen DSB benennen muss oder ihn freiwillig benennt, wird er von diesem hierbei beraten und unterstützt.

Folgerichtig ist es nach Art. 35 I DSGVO am Verantwortlichen zu entscheiden, ob eine DSFA durchzuführen ist. Bejaht er dies, muss er nach der nationalen Vorschrift des § 38 I BDSG einen

DSB benennen und diesen nach Art. 35 II DSGVO bei der Durchführung der DSFA zu Rate ziehen. Für die Beantwortung unserer beiden oben formulierten Fragen bedeutet dies: Die erste Frage gerichtet auf die Notwendigkeit einer DSFA beantwortet automatisch auch die zweite Frage nach der Benennungspflicht.

WANN IST EINE DSFA NOTWENDIG?

Die DSGVO will die Risiken für die Verletzung der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mini-



mieren und verpflichtet den Verantwortlichen regelmäßig – etwa in Art. 25 I, Art. 24 I und Art. 32 I DSGVO – zu einem risikobasierten Vorgehen. In Erwägungsgrund 75, der die „Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen“ zu konkretisieren versucht, kann man nachlesen, dass auch ein „Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden personenbezogenen Daten“ als erhebliches Risiko gewertet wird. Sieht man dann, dass nach Art. 35 III b DSGVO die DSFA verpflichtend bei einer „umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gem. Art. 9 I oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gem. Art. 10“ durchzuführen ist, kann man ohne Weiteres den Eindruck gewinnen, ein Rechtsanwalt – zumindest im Familien- oder Strafsachen – hat immer mit Risiken zu tun, die eine DSFA ebenso obligatorisch machen wie die damit verbundene Benennung des DSB. Letztere Pflicht ergäbe sich dann zusätzlich aus Art. 37 I c DSGVO.

Foto: Tom Wang/shutterstock.com

Erfreulicherweise stößt man dann bei der weiteren Prüfung zur Frage, wann die Datenverarbeitung denn „umfangreich“ i.S.d. Art. 35 III b DSGVO ist, auf den Erwägungsgrund 91 zur DSGVO und kann dort in Satz 4 nachlesen: „Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte nicht als umfangreich gelten, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten von Patienten oder von Mandanten betrifft und durch einen einzelnen Arzt, sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufes oder Rechtsanwalt erfolgt.“ Die wohl herrschende Meinung versteht diesen Erwägungsgrund als eine Privilegierung des Einzelanwalts hinsichtlich der DSFA und der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten. Die Datenschutzkonferenz hat in ihrem Beschluss vom 26.4.2018 die Grundsätze dieses Erwägungsgrundes für die Heilberufe auch für die Benennungspflicht eines DSB nach Art. 37 I c DSGVO herangezogen und hier dürfte auch für Anwälte nichts anderes gelten.

Der Einzelanwalt muss also ebenso wie der Einzelarzt weder eine DSFA durchführen noch einen DSB bestellen.

RISIKOANALYSE IM EINZELFALL

Damit bleibt die Frage, welchen Umfang eine Verarbeitung personenbezogener Daten bei Zusammenschlüssen von Rechtsanwälten haben muss, um diese Pflichten zu begründen. Diese Frage ist einzig und allein anhand des Risikos für die Rechte und Freiheiten der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen zu beantworten. Die Aufsichtsbehörden sind hierbei ihrer Möglichkeit bzw. Pflicht nach Art. 35 V 1 DSGVO zur Erstellung einer „Positiv- oder Muss-Liste“ für die DSFA mittlerweile nachgekommen („Liste von Verarbeitungsvorgängen gemäß Artikel 35 Abs.4 DSGVO“, abrufbar über www.bfdi.bund.de). Eine Negativliste nach Art. 35 V 1 DSGVO existiert (noch) nicht.

Für Rechtsanwälte relevant können wir hier nachlesen, dass die DSFA durchzuführen ist, wenn es sich um „umfangreiche Verarbeitung von Daten, die dem Sozial-, einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, auch wenn es sich nicht um Daten gem. Art. 9 I und Art. 10 DSGVO handelt.“ Der einzig denkbare Erkenntnisgewinn dieser Feststellung ist, dass alleine die Verarbeitung von Daten, die dem Berufsgeheimnis unterliegen, schon das Risiko relevant erhöhen und zwar unabhängig davon, ob es sich um Daten nach Art. 9 oder Art. 10 DSGVO handelt. Die Frage, wann die Verarbeitung tatsächlich risikorelevant „umfangreich“ ist, wird weder in der Muss-Liste

noch in dem Beschluss der Datenschutzkonferenz nachvollziehbar beantwortet.

Dies bedeutet, dass die Verantwortlichen einer Rechtsanwaltskanzlei eine eigene Risikoanalyse der relevanten Verarbeitungsvorgänge im jeweiligen Einzelfall durchführen müssen. Sofern bei der Verarbeitung in der Kanzlei mindestens zehn Personen regelmäßig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, ist ohnehin der DSB nach § 38 BDSG zu bestellen und bei jeder Risikoanalyse hinzuzuziehen. Mit ihm sollten dann Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitung im Verhältnis zur Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere eines möglichen Schadens bewertet werden.

WIEDERKEHRENDE ANALYSE UND BEWERTUNG

Genau solche Analysen und Bewertungen sollten dann aber immer bei Einführung neuer oder regelmäßigen Prüfung bewährter Methoden vorgenommen werden und zwar unabhängig von einer DSFA bereits im Rahmen der Anforderungen nach Art. 25 DSGVO und Art. 24, 32 DSGVO. Wenn der Verantwortliche sich über seine datenschutzrechtlichen Pflichten zur Minimierung des Risikos nach Art. 24, 25, 32 DSGVO bewusst ist, eine entsprechend risikoorientierte Lösung implementiert und hierrüber in seiner Dokumentation inklusive Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DSGVO Rechenschaft ablegt, wird die DSFA die Ausnahme für besonders risikoreiche Verarbeitungsvorgänge beim Einsatz neuer Medien sein.

FAZIT

Im Ergebnis kann also festgehalten werden, dass die DSFA nur bei größeren Kanzleien durchzuführen sein wird und auch dort eher die Ausnahme denn die Regel ist. Voraussetzung hierfür ist aber, dass unabhängig von der DSFA eine datenschutzrechtliche Risikoanalyse mit Implementierung und Dokumentation der notwendigen Maßnahmen erfolgt. Diesen Anforderungen müssen aber auch Einzelanwälte – unabhängig von der Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten – genügen.

DAI AKTUELL

Beschäftigtendatenschutz – Worauf Arbeitgeber und Arbeitnehmer achten müssen

Ein Jahr DSGVO – erste Erfahrungen und Ausblick

Dr. Michael Witteler, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Berlin

Am 25.5.2018 ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten. Es gab im Vorfeld viele Stimmen, die Schlimmstes für Arbeitgeber befürchten ließen. Nach einem Jahr gibt es erste Erfahrungen mit der DSGVO und dem neuen deutschen Recht in der Praxis. Und man kann sagen, dass die DSGVO zwar große Veränderungen mit sich gebracht hat, die schlimmsten Prophezeiungen aber ganz sicher nicht eingetreten sind.

BUSSGELDER

Der Bußgeldrahmen ist stark gestiegen. Die ersten Bußgelder zeigen aber, dass die deutschen Behörden trotz des gestiegenen Bußgeldrahmens weiterhin maßvolle Bußgelder verhängen. Die Bußgelder müssen „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein (Art. 84 I 2 DSGVO). Während aus anderen europäischen Ländern hohe Bußgelder gemeldet werden, zeigen die ersten Entscheidungen der deutschen Behörden, dass die Bußgelder – wie bisher auch schon – weiterhin eher verhältnismäßig als abschreckend sind. Ob das so bleibt oder sich eine europäische Praxis herausbildet, die auch in Deutschland zu höheren Bußgeldern führt, bleibt abzuwarten.

ABMAHNUNGEN

Die Befürchtung einer ausufernden Abmahnwelle wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Verstöße gegen die DSGVO scheint ausgeblieben zu sein. Das hängt sicherlich auch damit zusammen, dass nach wie vor viele Unklarheiten darüber bestehen, wie die DSGVO auszulegen und anzuwenden ist. Zudem zeigen die Entscheidungen der Zivilgerichte hinsichtlich der Zulässigkeit solcher Abmahnungen keine klare Tendenz. Das hat offenbar abschreckende Wirkung.

TRANSPARENZPFLICHTEN

Ein zentrales Element der DSGVO sind die Transparenzpflichten (Art. 12 ff. DSGVO). Besonders schwierig stellt sich dabei der Auskunftsanspruch und dabei vor allem das Recht auf eine Kopie nach Art. 15 III DSGVO dar. Es herrscht nach wie vor Unklarheit darüber, was mit diesem Recht auf Kopie gemeint ist. Muss der Verantwortliche nur eine Kopie der Auskunft aushändigen oder eine

Kopie aller Dokumente, in denen personenbezogene Daten der betroffenen Person enthalten sind? Letzteres würde viele Auskunftsansprüche faktisch unmöglich machen. Der Arbeitgeber müsste im Zweifel mehrere tausend Dokumente nicht nur kopieren, sondern vorab auch daraufhin durchsehen, ob Inhalte im Hinblick auf die Rechte Dritter teilweise geschwärzt werden müssen.

BREXIT

Eine wesentliche Änderung wird der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU mit sich bringen. Da es keinen Angemessenheitsbeschluss für das Vereinigte Königreich gibt, wäre der Austausch personenbezogener Daten mit Stellen in dem Vereinigten Königreich nur noch unter den Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO vorbehaltlich geeigneter Garantien für die Sicherheit der Daten zulässig. Hierauf müssen sich betroffene Arbeitgeber einstellen und ggf. auch ihre Datenschutzerklärungen anpassen.

AUSBLICK

Dass Anpassungsbedarf besteht, hat auch der Gesetzgeber erkannt. So ist mittlerweile ein zweites Anpassungsgesetz in Deutschland im Gesetzgebungsverfahren. Ob es auch Änderungen bei der DSGVO geben wird, ist nicht abzusehen. Wünschenswert wäre aber mehr Klarheit durch abgestimmte Leitlinien der europäischen Datenschutzbehörden.

EFFEKTIVER UMGANG MIT DSGVO UND BDSG – ERSTE PRAXISERFAHRUNGEN

29. August 2019 · Heusenstamm (bei Frankfurt am Main)

Referent: Professor Dr. Michael Bohne, FH Dortmund, Of Counsel, Düsseldorf

Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de



Über 70 Online-Module,
mehr als 35 Rechtsgebiete!

juris PartnerModule – geschmiedet zu Ihrem Vorteil

Die Online-Angebote der jurisAllianz ermöglichen die verlagsübergreifende und durchgängige Recherche in der wichtigsten juristischen Fachliteratur, ständig aktualisiert und verknüpft mit der juris Datenbank. Einfach, schnell, lückenlos und sicher.

Jetzt kostenfrei und unverbindlich testen unter:
www.juris.de/partnermodule

jurisAllianz

Führende Fachverlage. Top Rechtswissen.



Vertrauen Sie Ihrer Führungskraft.



Tschöpe

Arbeitsrecht Handbuch

Begründet von FAaRbR Dr. Ulrich Tschöpe. Bearbeitet von 29 exzellenten Praktikern des Arbeitsrechts. 11., neu bearbeitete Auflage 2019, 3.152 Seiten, Lexikonformat, gbd. 159,- €. ISBN: 978-3-504-42072-7

Das Arbeitsrecht verteilt sich auf eine Vielzahl nationaler und europäischer Vorschriften. Gut, dass es den Tschöpe gibt, der das gesamte Rechtsgebiet bündelt und Sie zügig zur Lösung des Problems führt. Für die Neuauflage hat das Autorenteam ein beachtliches Änderungsvolumen eingearbeitet: Brückenteilzeit, DSGVO und BDSG 2018, Entgelttransparenzgesetz oder Betriebsrentenstärkungsgesetz. Zudem weitreichende Urteile von EuGH, BVerfG und BAG zu Urlaubsrecht, kirchlichem Arbeitsrecht oder Vorbeschäftigungsverbot. Ganz neu konzipiert sind die Kapitel Koalitionsrecht und Tarifrecht sowie Beschäftigtendatenschutz und Social Media. Aktuell eingearbeitete Entwicklungen: Crowdfunding, Bring your own Device, Internal Investigations, Whistleblowing, digitale Überwachung oder neue Arbeitszeitmodelle.

Bestellung und Leseprobe unter www.otto-schmidt.de/tar11

otto schmidt

In erstklassiger Gemeinschaft

**Rechtsstand
April 2019**



Jennißen **WEG** Kommentar
6., neu bearbeitete Auflage 2019, ca. 1.600 Seiten
Lexikonformat, gbd. ca. 140,- €.
Erscheint im Juli. ISBN 978-3-504-45079-3

Das Werk online
www.otto-schmidt.de/mietr

Jennißen **Wohnungseigentumsgesetz** Kommentar

Wer zum *Jennißen* greift, wählt den von BGH und Obergerichten vielzitierten Kommentar zum Wohnungseigentumsrecht. Aktualitäts-Highlight der 6. Auflage: Die Abkehr des BGH von seiner Rechtsprechung zur Gemeinschaftsbezogenheit von Schadensersatzansprüchen konnte bereits komplett erläutert werden. Berücksichtigt wurden auch die neuesten höchstrichterlichen Erkenntnisse zur Reichweite von allgemeinen Öffnungsklauseln!

Darüber hinaus sind eine Fülle wichtiger Themen weiter ausgebaut worden, etwa die Streitwertfestsetzung in Wohnungseigentumssachen, die Berechnung der Rechtsmittelbeschwer, die Streitgenossenschaft bei Beschlussmängelklagen und vieles mehr. Mit dem *Jennißen* zu arbeiten, heißt, sich auf ein starkes Autorenteam zu verlassen. Topaktuell kommentiert und auf dem Rechtsstand vom April 2019.

Informationen und Leseprobe unter: www.otto-schmidt.de/weg6

otto schmidt